

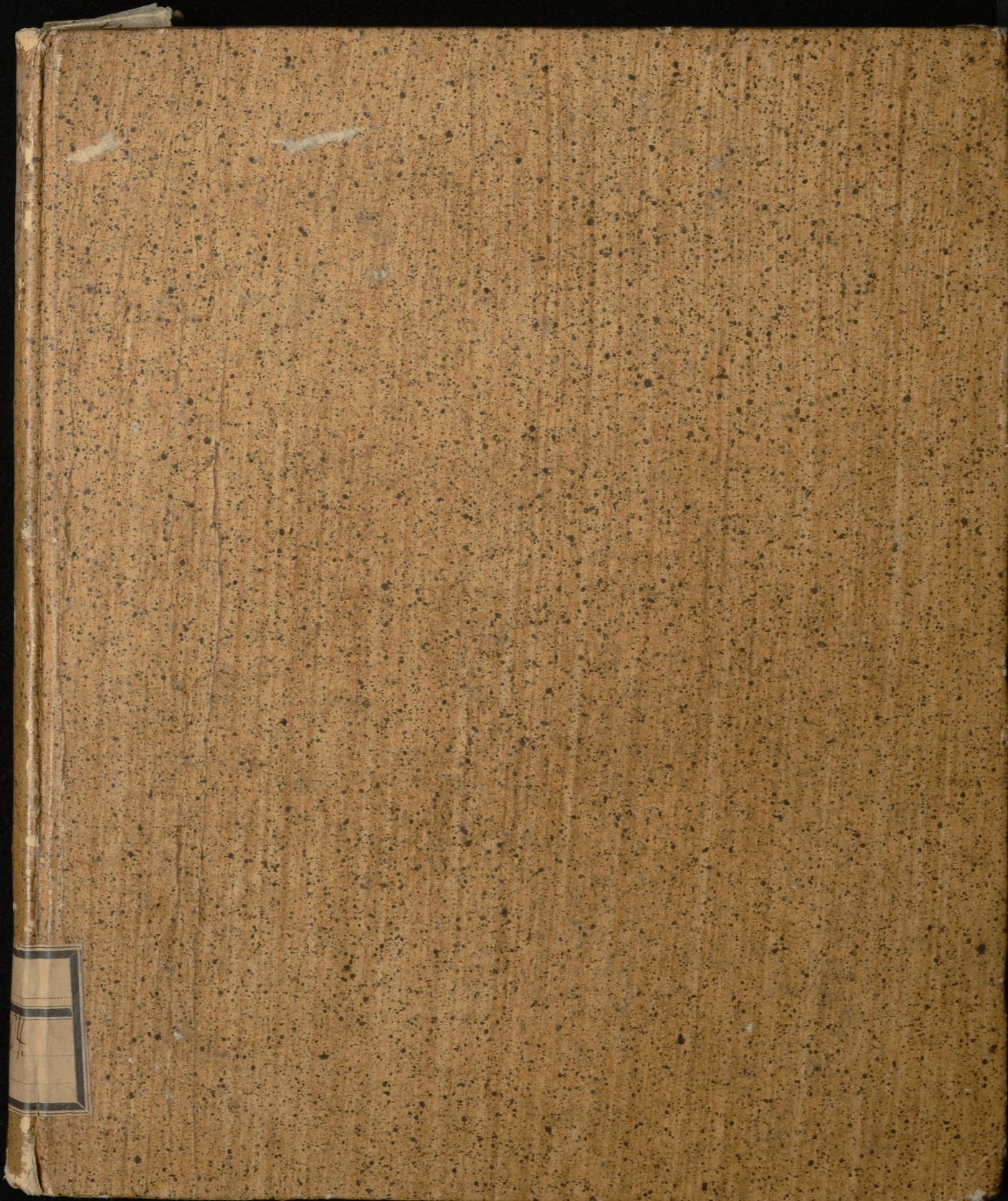
Vorläufige Bedingungen zur Errichtung einer hiesigen Brand-Entschädigungs-Gesellschaft : zu welcher die Einzeichnung nun den Anfang nehmen wird

Rostock: Müller, 1780

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828237735>

Druck Freier  Zugang





Mk-5604¹⁻⁷

~~1158¹⁻⁷~~





1. Vorläufige Bedingungen s.
2. Kaiser Erklärung s.
3. Ratificationen eines Prand. Hofes (s. auch Geheimes)
4. Vorläufige Artikel s.
5. Festsetzung der Gedanken s.
6. Anfangs von der Forderung s.
7. Uebersicht über die Punkte s.
8. Artikel für die in der Hand s.

W.

4

Vorläufige Bedingungen
zur
Errichtung
einer hiesigen
Brand = Entschädigungs =
Gesellschaft
zu welcher
die Einzeichnung
nun
den Anfang nehmen wird.



R o s t o c k ,

gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker.
1780.



I.

Von eines jeden Einwohners freyen Willkühr hänget es ab, ob er in diese Brand-Assurations-Gesellschaft treten will, oder nicht. Der Käufer eines einmahl eingeschriebenen Hauses aber bleibt zu der von seinem Vorweser eingegangenen Verbindlichkeit gehalten.

2.

Zum Mitglied der Gesellschaft ist ein jeder qualificiret, der ein eigenthümliches Haus, Bude oder Wohnung hat. Auch die Häuser und Wohnungen vor den Thören können eingezeichnet werden, wenn sie mit Ziegeln gedecket sind, und keine mit Brettern benagelte, oder verzäunte Siebels haben, auch von Scheuren oder mit Stroh gedeckten Häusern wenigstens 50 Schritte entfernet sind.

3.

Unter den gesamtten Mitgliedern der Gesellschaft gibt weder Stand, noch Ansehen, noch sonst irgend etwas, einen Vorzug oder Unterschied, vielmehr sind alle als Glieder der Societaet sich einander in Absicht der Rechte und Verbindlichkeiten völlig gleich.

4.

Da jedoch die Erhaltung guter Ordnung ein Directorium nothwendig machet, so wird ein solches in möglichster Rücksichtnehmung auf alle Arten und Stände der Antheil nehmenden hiesigen Einwohner zu bestellen seyn.

5.

5.

Ein jeder Interessent muß sein zu asscurirendes Haus der Feuer-Ordnung gemäß eingerichtet, und besonders in seiner Wohnung sichere Feuerstätten und untadelhafte Schorsteine haben. Im Fall von dem Directorio einige Mängel seines Hauses befunden werden sollten, welche eine Feuers-Gefahr besorgen lassen, so ist er schuldig selbigen abhelfliche Maasse zu geben; bis dahin solches von ihm nicht geschehen, nimt er an den Vortheilen der Societaet keinen Theil.

6.

Ein jeder kann sein Haus so hoch taxiren, als er will. Zeiget sich ein gegründeter Verdacht, daß der wahre eigentliche Werth überschritten, immassen auf besondere dem Hause anlebende Gerechtigkeiten keine Rücksicht zu nehmen ist; so muß er sich einer vom Directorio auf seine Kosten zu veranlassenden Taxation durch darauf zu beendigende Kunstverständige unterwerfen.

7.

Erleidet ein Haus in der Folge der Zeit beträchtliche Veränderungen, entweder, daß es verbessert oder schlechter wird; so stehet im ersteren Fall es dem Eigenthümer mit Vorwissen des Directorii frey, einen erhöhten Werth einzeichnen zu lassen, im andern Fall aber hat das Directorium eine neue Taxe zu veranstalten, und darnach die Heruntersetzung des zuerst eingezeichneten Werths zu verfügen.

8.

Von dem eingezeichneten Werthe des Hauses wird bey dem eintretendem Fall einer indemnification aus erheblichen Ursachen nur $\frac{3}{4}$ vergütet. Den einen Viertel trägt der Eigenthümer selbst.

9.

9.
Brennt das Gebäude nur zur Hälfte, oder zu einem noch geringeren Theil ab; so wird der erlittene Schade taxiret, und auf $\frac{2}{3}$ vergütet.

10.
Die in denen Artic. 8. und 9. festgesetzte Entschädigung soll auch dem angedeyhen, dessen Wohnung zur Rettung oder Vermeidung eines noch größeren Unglücks niedgerissen, oder bey Gelegenheit des Feuers, und der dagegen gemachten Anstalten sehr beschädiget worden ist.

11.
Die Entschädigung hat aber derjenige nicht zu hoffen, welcher überführet wird, selbst oder durch seine Frau und Kinder, sich und seinen Mitbürgern das Unglück aus Ruchlosigkeit oder Nichtachtung der Feuer-Ordnung zugezogen zu haben.

12.
Im Fall jedoch der Brand-Schaden durch Domeftiquen oder andere Hausgenossen entstanden seyn sollte; so wird dem Eigenthümer, nach vorgängiger Bescheinigung, daß er, seine Frau und Kinder ohne Schuld seyn, der Schade, wie in dem Art. 8. und 9., ersetzt.

13.
Die von einem Miethsmann begangene Ruchlosigkeit und Schuld schadet dem Eigenthümer nicht.

14.
Wird ein Interessent dem Directorio als ein solcher bekannt, der mit Feuer und Licht ruchlos umgeheth; so stehet es dem Directorio frey, nach eintretenden Umständen, ihn entweder zu verwarnen, oder aber auch desselben Rahmen sofort austreichen zu lassen.

15.

15.

Entstehet bey einem eingezeichnetem Hause, Bude oder Wohnung nach der Fügung des Höchsten ein Brand-Schade; so wird der aus dem Catastro sich sofort ergebende, oder im Fall das Haus nur zur Hälfte oder einem geringeren Theil abgebrannt ist, durch beendigte Kunstverständige zu schätzende Schade, von dem Directorio öffentlich bekannt gemacht, auf die gesamtten Interessenten repartiret, und durch Monitores eingefodert.

16.

Eigentlich aber wird schon ein jeder Interessent seinen Beytrag von selbst bestimmen können, wenn er die Summe der eingeschriebenen Häuser, des zu vergütenden Schadens, und seine von ihm selbst eingesetzte Summe kenne.

Man nehme an, daß 1000000 Rthlr. eingezeichnet sind, und daß ein Schade von 1000 Rthlr. entstanden; so ist die Zubusse für ein zu 1000 Rthlr. eingezeichnetes Haus nicht höher den 1 Rthlr.

Je mehr man aber darauf rechnen kann, daß ein jeder Einwohner geneigt seyn werde, dieser Societaet beizutreten, und daß also die Zahl der eingesetzten quantorum weit über eine Million nach der gelindesten Berechnung der hiesigen Häuser zu 800 Rthlr. und der halben Häuser oder Buden zu 400 Rthlr. durch die Bank heraus gehen werde; desto offener wird es, daß der Beytrag zu einer dergleichen Entschädigung, allemahl noch weit geringer seyn werde, und sich in Schillinge verlihren könne.

17.

17.

Auf den unverhofften Fall, daß der Allerhöchste über diese gute Stadt ein so großes Unglück verhänget, daß solche über den 4ten Theil von den Flammen verzehret würde; so ist leichte zu erachten, daß in solchem Fall der verschont gebliebene Theil der Einwohner die verunglückten nicht zu übertragen vermögend seyn werde. Es wird vielmehr alsdenn ein verhältnißmäßiger Beitrag vom Directorio zu bestimmen seyn, welcher aber nie über 2 pro Cent steigen, und nicht auf einmal, sondern in einer vom Directorio nach Umständen zu regulirenden Reihe von Jahren, nach und nach geleistet werden darf.

18.

Würde ein Interessent den vom Directorio öffentlich angezeigten Beitrag binnen 14 Tagen, nach der durch die Monitores geschenehen Einfoderung nicht erlegt haben; so ergeth wieder ihn von seinem Gerichtsstande sofortige gestrackte Hilfe, des Endzwecks so wohl bey der Herzogl. Justiz-Canzley als C. E. Rath und der Academie es zu erwürken seyn wird, daß die vom Directorio angezeigte Rückstände ohne voraus gehende Klage sofort executive beygetrieben werden.

19.

Ein jedes wegen seines erlittenen Brand-Schadens entschädigtes Mitglied ist schuldig, die ganze erhaltene Summe zum Anbau des Hauses nach dem dem Directorio vor Entgegennehmung des Geldes einzureichenden Riß zu verwenden. Sofort nach gescheneher Bestimmung der Größe des Schadens, erhält er zur Anschaffung der Materialien den 2ten; bey dem Fortgang des Baues den 2ten, und wenn das Gebäude dem Riß

Riß gemäß vollendet, den letzten zten Theil des ihm zu gute kommenden Entschädigungs-Quantum.

20.

Zur Bestreitung der bey dem Anfang der Gesellschaft unumgänglich werdenden Ausgaben, giebt ein jedes Mitglied, so sich jetzt einzeichnet, denn, wenn die Gesellschaft ihren Anfang nimt, für jedes eingezeichnete Hundert zwey Schilling.

21.

Bev denen Städten, welche sich diesem Institut zu associiren geneigt seyn, oder dazu eingeladen werden dürften, wird ein gedoppeltes Erfoderniß vorausgesetzt,

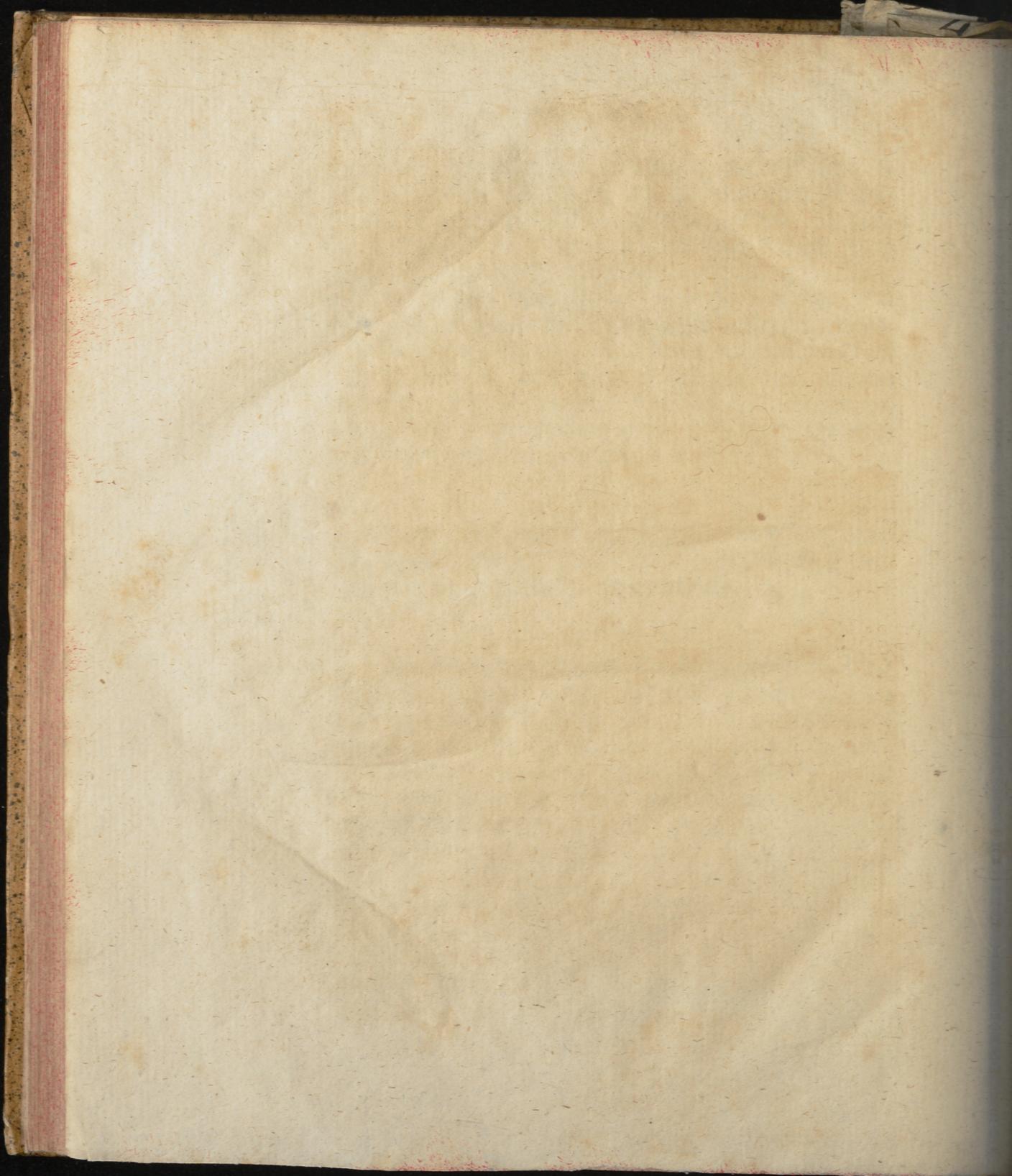
- 1.) daß sie in Absicht der Bauart, und
- 2.) in Betreff der Löschungs- und Feuer-Anstalten der hiesigen Stadt gleichen; im Fall eines Zweifels, wird darüber von dem hiesigen Directorio mit ihnen vor ihrer Associirung zu communiciren seyn.

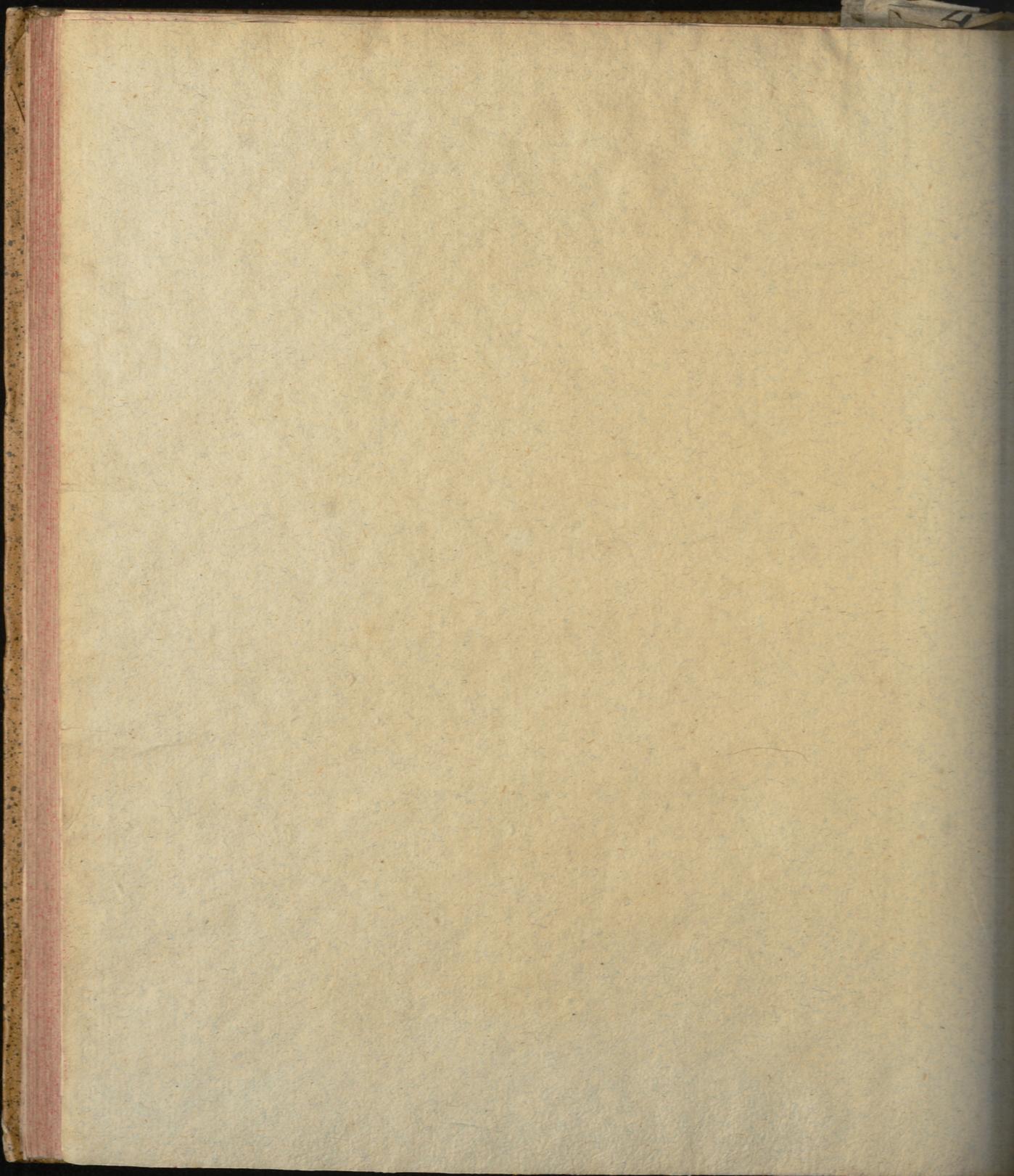
22.

Eine jede associirte Stadt, behält ihr besonderes, mit dem hiesigen correspondirendes Directorium. Solches besorget nicht nur, im Fall eines hiesigen Feuer-Schadens dorten die Beytreibung des öffentlich bekannt gemachten nöthig werdenden Beytrags, sondern es läffet auch dasselbe, dann, wann ihres Orts ein Brand-Schade entsethet, denselben gewissenhaft durch Kunstverständige taxiren, und dessen Bestand ans hiesige Directorium gelangen; es siehet auch im ganzen darauf, daß ihres Orts von keinem dortigen Gliede der Gesellschaft denen Gesetzen der Societaet entgegen gehandelt werde.

Saluis addendis.









57. und wird in die-
 t geduldet, daß
 Contractart, ei-
 nen Beitrag auf-
 den andern über-
 darf kein Haus-
 nestiquen den Bei-
 nem Miethsmann
 Beitrags aufbür-
 ben ihn überneh-
 as thut, der muß
 riplum desjenigen
 chen er einem an-
 der für eknen an-
 oder geleistet hat-
 nur dem Grund-
 tragens entgegen;
 auch dies her-
 nahrhaften, mit-
 en Städten, die
 ausherrn, und
 rhaften, mithin
 Hausherren den
 ht ihren Beitrag

tracte, in ihrem Gebrauch habenden
 Hofgebäude übernehmen müssen; Nicht
 aber für diejenigen Gebäude im Gu-
 te, welche Holländer, Schäfer, Schmie-
 de, und dergleichen kleine Pächter,
 Bauern oder Einlieger bewohnen.
 Gegen Uebernehmung dieses Beitrags
 aber fällt auch die Clausul im Con-
 tracte hinweg, daß der Pächter für
 denjenigen Brandschaden einstehe, wel-
 cher durch seine oder der Seinigen
 Schuld oder Unvorsichtigkeit veran-
 lasset werden würde.

Art. 59.

Welcher Pächter eines ganzen Hof-
 fes, für die in seinem Gebrauch ha-
 benden Hofgebäude, den Brandbei-
 trag nicht übernehmen will, der wird
 in der Societaet als ein Miethsmann
 behandelt und angesehen; Jedoch al-
 so: Daß er für die in seinem Ge-
 brauch habenden Hofgebäude nur die
 Hälfte desjenigen Beitrags, als Miets-
 mann, leistet, welcher darauf, nach
 dem ganzen Quanto, wofür diese Ge-
 bäude eingeschrieben sind, fällt.

Art. 60.

Diese Societaet hält keine Kasse:
 Sondern es wird nur alsdann Bei-
 trag geleistet, wenn Brandschade ge-
 wesen ist.

E 2

Art.

